



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Teilrevision
Verwaltungsorganisationsgesetz

Autor/in: [Klaus Kirchmayr](#)

Mitunterzeichnet von: Thomas Weber, Christoph Buser, Ruedi Brassel, Felix Keller

Eingereicht am: 1. November 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Verwaltungsorganisationsgesetz und das zugehörige Dekret regeln mit hohem Detaillierungsgrad die Aufgaben und Struktur der Kantonsverwaltung. Insbesondere in Abschnitt C "Die Direktionen" (§30 - §38) wird die Organisationsstruktur der Verwaltung bis auf die zweite Ebene unterhalb des Regierungsrates festgeschrieben.

Diese Regelungsdichte bezüglich der Verwaltungsorganisation ist angesichts des sich stetig und schnell ändernden Umfeldes - man denke nur an die vielen Änderungen, welche vom Bund kommen - nicht mehr zeitgemäss. Wenn jede organisatorische Anpassung einen Parlaments- oder gar einen Volksentscheid zur Folge hat, dann nimmt man der Regierung ein wesentliches Mittel ihre Arbeit im Sinne der vom Parlament und Volk gemachten Regeln zu leisten.

Eine Anpassung der aktuell starren und detaillierten Regelungen ist aus folgenden Gründen angezeigt:

- Es entsteht zunehmend die Notwendigkeit für, zumindest temporäre direktionsübergreifende Organisationen (z.B. Wirtschaftsoffensive). Die Grundlagen für entsprechende, mehrjährige Organisationseinheiten fehlen im heutigen Gesetz.
- Immer häufiger werden zudem bedeutende staatliche Aufgaben ausgelagert (z.B. Kantons-spitäler, Unterhalt Nationalstrassen, etc), welche sich dem aktuellen Verwaltungsorganisationsgesetz entziehen.
- Die sinnvolle Gestaltung der Aufbauorganisation ist eine zentrale Chef-Aufgabe und sollte nicht durch einen mitunter schwerfälligen parlamentarischen Prozess behindert werden. Das Parlament hat im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und der Oberaufsicht genügend Mittel hier eine sinnvolle Kontrolle auszuüben.

Entsprechend wird folgendes verlangt:

Der Regierungsrat wird eingeladen das Verwaltungsorganisations-Gesetz und das zugehörige Dekret einer Teilrevision zu unterziehen. Insbesondere soll der Abschnitt C (§30-38 VwOG) und das Dekret mit dem Ziel entschlackt werden, der Regierung mehr Handlungsspielraum bezüglich der Organisation der Verwaltung zu geben. Konkret sollen die folgenden drei Punkte in Gesetz und Dekret angepasst werden:

1. Sie regeln nur noch die Anzahl der Direktionen und die jeder Direktion zugewiesenen Aufgabenbereiche. Die Detailorganisation ist Sache der Regierung.
2. Sie definieren die Grundregeln für allfällig aus der Kernverwaltung ausgelagerte staatliche Aufgaben
3. Es werden die notwendigen Grundlagen für direktionsübergreifende Organisationseinheiten geschaffen.